

Strafrecht Besonderer Teil II

Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit

Bearbeitet von
Prof. Dr. Hans Kudlich

4. Auflage 2016. Buch. Rund 230 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 68061 8
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Führerschein fürchtete, beschloss T, die Tatumstände nachträglich etwas zu seinen Gunsten zu verändern: Zu diesem Zweck fertigte er vier Klebefolien an, die – wie ein entsprechendes Verkehrszeichen – einen roten Kreis zeigten, in dem auf weißem Untergrund die Zahl „60“ stand. Danach überklebte er die Schilder in der Straße, in der er „geblitzt“ worden war, mit den Klebefolien. Im Rahmen der Gerichtsverhandlung dokumentierte T dann mit Fotos, die sein Auto zusammen mit der Beschilderung zeigten, dass er sich im Rahmen der zulässigen Geschwindigkeit gehalten hatte. Die Folien wurden erst einige Zeit später wieder entfernt, nachdem Anwohner die Behörden auf die „geänderte Verkehrsregelung“ hingewiesen hatten. Strafbarkeit des T nach § 267?

(vgl. OLG Köln NJW 1999, 1042)

Zur Vertiefung: Wessels/Hettinger, Rn. 816, 842 ff.; Rengier II, § 32 Rn. 18a; Jahn, JA 1999, 98 ff.; Martin, JuS 1999, 611 ff.; allgemein zu Urkunden (insbesondere) im Straßenverkehr Lickleder, JA 2014, 110 ff.

Bei dem **Verkehrszeichen** mitsamt **der Straße** könnte es sich um eine **zusammengesetzte Urkunde** handeln: Das Verkehrszeichen enthält die verkörperte Gedankenklärung einer bestimmten Höchstgeschwindigkeit; es ist zum Beweis hinsichtlich der entsprechenden Verkehrsregelung im Rechtsverkehr bestimmt und lässt zumindest konkludent seinen Aussteller (d. h. die zuständige Behörde) erkennen. Bezugsobjekt ist der Abschnitt der Straße, für den die Regelung gilt. Demgegenüber hat das OLG Köln (NJW 1999, 1042) die Annahme einer zusammengesetzten Urkunde abgelehnt, da die Vorstellung einer im Einzelfall **kilometerlangen Urkunde** dem **natürlichen Sprachgebrauch** des Begriffs „Urkunde“ widerspreche. Außerdem könne beispielsweise bei Wechselverkehrszeichen oder mobilen Verkehrszeichen keine ausreichend feste Verbindung zwischen dem Beweiszeichen und dem Bezugsobjekt vorliegen. Zuletzt erfolge die Verbindung mit der Straße auch nicht durch die Straßenverkehrsbehörde als Aussteller, sondern durch die Straßenbaubehörden. Indes erscheinen all diese Einwände nicht zwingend: Soweit es sich nämlich gerade um **feste Verkehrszeichen** handelt, ist es unerheblich, dass es möglicherweise auch Verkehrszeichen geben kann, bei denen die Verbindung nicht ausreichend fest ist; des Weiteren können nach der **Geistigkeitstheorie** (vgl. Fall 151) die Straßenverkehrsbehörden auch dann als tatsächliche Aussteller angesehen werden, wenn das Zeichen von den Straßenbaubehörden weitgehend selbständig aufgestellt wird. Zuletzt entspricht auch bei den als (zum Teil zusammengesetzten) Urkunden anerkannten Beispielen eines Autos mit seinem Kennzeichen, der Ware mit ihrer Preisauszeichnung oder des mit Strichen versehenen Bierdeckels (vgl. Fall 154) die Bezeichnung als Urkunde kaum dem natürlichen Wortsinn. Insoweit sprechen die besseren Gründe dafür, eine Strafbarkeit nach § 267 Abs. 1 Alt. 2 anzunehmen, da der gedankliche Inhalt der Urkunde durch Manipulation des Schildes verändert wurde.

Ergänzende Bemerkung: Darüber hinaus kommt auch eine Strafbarkeit nach § 303 (da die äußere Erkennbarkeit wesentliche Zweckbestimmung ist), § 304, § 132 Alt. 2 (da Verkehrszeichen nur von Amtsträgern verändert werden dürfen) sowie § 145 Abs. 2 (da die Beschränkung auf Tempo 30 vorrangig den Schutz von Fußgängern gegen Unfälle beabsichtigt) in Betracht.

157. Der Eigenbeleg (I)

T hatte in seiner Fernsehzeitschrift gelesen, dass das Finanzamt unter Umständen auch sog. Eigenbelege anerkenne.

a) Bei seiner Steuererklärung 2003 gab er deswegen u. a. einen von ihm selbst unterschriebenen Zettel mit ab, auf dem er wahrheitswidrig vermerkte, er habe für 50 Euro Briefmarken aus einem Automaten ohne Belegfunktion im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit erworben.

b) Als er außerdem merkte, dass der inzwischen verstorbene Einzelhändler E ihm versehentlich beim Kauf einer ausschließlich beruflich genutzten elektrischen Schreibmaschine statt 399 Euro nur 299 Euro quittiert hatte, änderte er kurzerhand die Quittung um und setzte den tatsächlich (in bar bezahlten) Betrag ein.

Hat T jeweils unechte Urkunden hergestellt?

Zur Vertiefung: *Wessels/Hettinger*, Rn. 821 ff., 847 ff.; *Rengier* II, § 33 Rn. 1–9, 21–23.

Zu a) Hinsichtlich des „Eigenbelegs“ über die Briefmarken liegt keine **unechte Urkunde** vor. Eine solche setzt nämlich das **Auseinanderfallen** von **tatsächlichem** und **vermeintlichem Aussteller** voraus. Hier ist jedoch der vermeintliche zugleich auch der tatsächliche Aussteller; die inhaltliche fehlerhafte Angabe ist als **schriftliche Lüge sub specie** § 267 straflos (vgl. auch bereits oben Fall 150).

Zu b) Demgegenüber hat T in Fallvariante b eine Urkundenfälschung – wenngleich nicht in der Variante der Herstellung einer unechten, sondern der insoweit vorrangigen Verfälschung einer echten Urkunde – begangen. Ebenso, wie die schriftliche Lüge als solche mit Blick auf § 267 Abs. 1 straflos ist, ist es umgekehrt **unerheblich**, dass die abgeänderte Quittung **inhaltlich der Wahrheit** entspricht. Entscheidend ist, dass T den gedanklichen Inhalt einer echten Urkunde abweichend von dem Inhalt, den ihr der Aussteller gegeben hat, verändert hat.

158. Juristische Eingebung auf der Toilette

T befürchtete, das zweite juristische Staatsexamen allein nicht bestehen zu können, und bat den G um Hilfe. Er verabredete sich mit G dahingehend, dass T jeweils kurz nach Beginn einer Klausur eine knappe Zusammenfassung des Sachverhalts durch das Toilettenfenster aus dem Prüfungsgebäude reichte, welche G entgegennahm. Dieser löste die Klausur dann, ahmte T's Schrift nach und schrieb die Lösung nieder. Diese Lösung wurde dem T jeweils eine halbe Stunde vor Ende der Bearbeitungszeit durch das Toilettenfenster auch wieder zugereicht. Danach nummerierte T die Blätter durch, trug seine ausgeloste Platzziffer ein und gab die Klausuren jeweils als von ihm geschrieben ab. Strafbarkeit von T und G?

(vgl. BayObLG NJW 1981, 772)

Zur Vertiefung: *Wessels/Hettinger*, Rn. 825, 841, 850; *Rengier* II, § 32 Rn. 12 und § 33 Rn. 7; *Schroeder*, JuS 1981, 417 ff.; zur Urkundenfälschung an einer Schulaufgabe auch AG Pfaffenhofen NJW 2004, 2176.

G könnte zunächst durch das **Beschreiben der Zettel** eine unechte Urkunde hergestellt haben: Insbesondere sind Prüfungsarbeiten evident Fälle, in denen das verdeckte Handeln für einen anderen unzulässig ist. Allerdings ist zu beachten, dass G selbst **noch gar keine Urkunde**, sondern mangels Erkennbarkeit des Ausstellers vor Eintragung der ausgelosten Platzziffer bloße Entwürfe gefertigt hat, so dass er keine täterschaftliche Urkundenfälschung begangen hat.

T hätte eine Urkundenfälschung begangen, wenn tatsächlicher und vermeintlicher Aussteller auseinander fallen würden: **Vermeintlicher Aussteller** ist hier T selbst, da durch die Eintragung der Platzziffer er als Bearbeiter der Aufgabe eindeutig zugeordnet werden kann. Allerdings ist T **auch tatsächlicher Aussteller** der Urkunde, da er sich die von G abgegebene **Gedankenerklärung** durch den Eintrag seiner Platzziffer **zu eigen macht**. Im Grunde genommen ist das Vorgehen des T nicht anders zu behandeln, als wenn er den Inhalt von G's Zetteln selbst noch einmal auf eigene Blätter abgeschrieben hätte. Ein solches Vorgehen ist zwar prüfungsrechtlich unzulässig, ändert aber nichts daran, dass T genau diese Gedankenerklärung als seine eigene in den Verkehr bringen möchte.

Mangels Haupttat des T scheidet dementsprechend auch eine Beihilfestrafbarkeit des G aus.

159. Begabungen ungleich verteilt

Wie wäre Fall 158 zu beurteilen, wenn T statt des G seinen juristisch besser begabten Zwillingbruder Z um Hilfe gebeten hätte und dieser bei den Klausuren für T angetreten wäre?

Zur Vertiefung: Wessels/Hettinger, Rn. 821, 829 f.; Rengier II, § 33 Rn. 16–18.

In diesem Fall hätte sich Z wegen **Urkundenfälschung** in Form des Herstellens einer **unechten Urkunde** (und T sich gegebenenfalls wegen einer entsprechenden Anstiftung dazu) strafbar gemacht. Die von Z abgegebenen Klausuren wären Urkunden gewesen, deren vermeintlicher Aussteller T, deren **tatsächlicher Aussteller** jedoch Z gewesen wäre. Insbesondere kommt hier auch nach den oben genannten Grundsätzen der Geistigkeitstheorie und des Auftretens unter dem Namen des Vertretenen **keine wirksame Vertretung** des T durch Z derart in Betracht, dass Z mit dem Namen (beziehungsweise hier mit der Platzziffer) des T hätte unterschreiben dürfen. Denn eine solche Vertretung setzt nicht nur voraus, dass der Vertretene sich vertreten lassen will und der Vertreter mit Vertretungswillen handelt, sondern auch, dass in der konkreten Situation eine solche Vertretung rechtlich zulässig ist. Dies ist jedoch bei Prüfungsaufgaben evident nicht der Fall.

160. Ein Vertrag, der sich sehen lassen soll

Der vermögenslose T wollte sich ein Darlehen verschaffen. Um den Darlehensgebern eine nicht existierende Kreditwürdigkeit vorzutäuschen, unterschrieb T einen aus Kopien von verschiedenen echten Verträgen hergestellten und vermeintlich notariell bekundeten Grundstückskaufvertrag, der ihn selbst

als Verkäufer, zwei Käufer und einen Kaufpreis von rund 1,6 Mio. Euro auswiesen. Tatsächlich setzte er diese Kopien allerdings nie ein. Hat T sich strafbar gemacht?
(vgl. BGH NStZ 2011, 91)

Zur Vertiefung: Wessels/Hettinger, Rn. 808 ff.; Rengier II, § 32 Rn. 21 ff.

Dafür, dass T auch nur unmittelbar zu einem Betrug an den potenziellen Darlehensgebern angesetzt hat, teilt der Sachverhalt nichts mit. Fraglich ist jedoch, ob bereits die Herstellung des vermeintlichen Kaufvertrages als Urkundenfälschung strafbar ist. Soweit T den Vertrag mit seinem eigenen Namen unterschrieben hat, **fehlt** es jedenfalls an einer **Täuschung über den Aussteller** der Gedankenerklärung. Wenn man hier darauf abstellt, dass das unterzeichnete Schriftstück so nie von einem Notar erstellt worden ist, ist darin lediglich eine (*sub specie* § 267 straflos) **schriftliche Lüge** zu sehen. Etwas anders könnte hinsichtlich der beiden genannten Käufer gelten, da diese tatsächlich keine Mitaussteller des Vertrages sind. Allerdings treten sie hier auch nicht – wie für die unechte Urkunde erforderlich – zu Unrecht als vermeintliche Aussteller in Erscheinung, da ihre Namenszüge lediglich kopiert gewesen sind, so dass ihr die **Authentizität einer Originalunterschrift** fehlt. Das Zufügen von (solchen erkennbaren) Kopien der Unterschriften macht das Konglomerat nicht zu einer Urkunde, da das Schriftstück insoweit nach außen als Reproduktion erscheint. Da T nach dem Sachverhalt für die Herstellung der Collage auch lediglich Kopien von Originalverträgen verwendet hat, hat er beim Herstellungsvorgang auch keine echten Urkunden verfälscht.

161. Der uninformierte Rechtsanwalt

T vermittelte dem geschäftsunerfahrenen O ausländische Kreditbriefe. Er erklärte O, dem bei der schwierigen Vermittlung tätig gewordenen Rechtsanwalt R stehe für seine Bemühungen eine Aufwandsentschädigung von 5.000 Euro zu. Bei der Übergabe des Geldes stellte T auf Wunsch des O eine Quittung aus, auf der sich der Stempel des R befand, neben dem T mit „i. V. T“ unterschrieb. Tatsächlich war R weder mit der Beschaffung der Briefe betraut gewesen noch hatte er T zur Einziehung von Geld ermächtigt. Strafbarkeit des T nach § 267 Abs. 1?
(vgl. BGH NJW 1993, 2759)

Zur Vertiefung: Wessels/Hettinger, Rn. 829 f.; Rengier II, § 33 Rn. 11; Jung, JuS 1994, 174.

Nach Ansicht des BGH hat T hier **keine Urkundenfälschung** begangen. Im Unterschied zu Fall 160 ist T hier nicht als **vollmachtloser Vertreter** für eine Behörde oder eine Gesellschaft, sondern **für eine natürliche Person** aufgetreten. In diesen Fällen soll nach Ansicht des BGH entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Vertreter, der als solcher auftritt, **selbst Aussteller** der Urkunde sein. T hatte hier also eine echte Urkunde erstellt, in der er nur (*sub specie* § 267) straflos über das Bestehen einer Vertretungsmacht für R täuschte. Obwohl sich diese Entscheidung in die allgemeine Urkunds- und Vertretungsdogmatik einfügt, kann nicht übersehen werden, dass eine Differenzierung zwischen dem Auftreten für eine Behörde, aber auch für eine Han-

delsgesellschaft einerseits und für eine im Geschäftsverkehr tätige natürliche Person andererseits nicht ganz unbedenklich ist. Auch beim vermeintlichen Auftreten einer Rechtsanwaltskanzlei (mit entsprechendem Briefkopf, Stempel usw.) mag nämlich im Geschäftsverkehr das Auftreten für einen Anwalt und damit ein Organ der Rechtspflege bedeutsamer sein, als die konkrete Person des Unterzeichnenden.

162. Das Rechnungspuzzle (Collagenfall)

T wollte seinem Zahnarzt vortäuschen, die Krankenkasse habe die Zahnarztrechnung noch nicht beglichen, um dadurch eine Stundung des Honorars zu erreichen. Dazu war auf einem Schreiben der Versicherung der Text abgedeckt und der Briefkopf fotokopiert worden; dieser Brief wurde mit einem von T erdachten Text über eine angebliche Zahlungsverzögerung teilweise abgedeckt und zusammenkopiert. Wer diese Kopien gefertigt hatte, ließ sich allerdings nicht mehr feststellen. T legte das Dokument als Kopie eines angeblichen Originalbriefes der Versicherung dem Zahnarzt vor, der die Täuschung aber durchschaute. Strafbarkeit des T?
(vgl. BayObLG NJW 1990, 3221)

Zur Vertiefung: *Wessels/Hettinger*, Rn. 811, 852; *Rengier* II, § 32 Rn. 7, § 33 Rn. 32–34.

T hat zunächst einen **versuchten Betrug** dadurch begangen, dass er sich eine Stundung des Honorars erschleichen wollte. **Dagegen scheidet** auf der Grundlage der h. M. die Strafbarkeit wegen eines **Urkundensdelikts** aus. Zwar wäre ein entsprechendes Schreiben der Versicherung an sich unproblematisch eine Urkunde. Allerdings fallen nach h. M. **Fotokopien grundsätzlich nicht** unter den strafrechtlichen Urkundsbegriff, da sie keine eigene (d. h. vom Original abweichende) Gedankenerklärung enthalten, regelmäßig nur eingeschränkte Beweisfunktion besitzen und überdies den Aussteller der Kopie (im Unterschied zu demjenigen des Originals) nicht erkennen lassen. Insofern finden sich bei jedem der drei Strukturelemente des Urkundsbegriffs Argumente dafür, ihn bei einer bloßen Kopie abzulehnen. Eine **Ausnahme** erkennt die h. M. vor allem in zwei Fällen an: Zum einen, wenn die manipulierte Kopie **als Original vorgelegt** wird; freilich dürfte es in der Regel nicht genügen, wenn der Täter die Kopie als eine solche vorlegt und der Empfänger nur auf den Nachweis des Originals verzichtet. Zum zweiten soll ein „**mittelbares Verwenden**“ einer unechten bzw. verfälschten Urkunde darin liegen können, dass von einer solchen eine Kopie gefertigt und diese vorgelegt wird. Im vorliegenden Fall jedoch liegt keine dieser beiden Ausnahmen vor: Dafür, dass T das Schreiben als ein Original ausgab, wird im Sachverhalt nichts mitgeteilt. Die von T verwendete „**Kopiervorlage**“ stellt ihrerseits keine (im Anschluss mittelbar verwendete) Urkunde dar, da es bei der geschilderten „Collage“ an der **hinreichend festen Verbindung** der einzelnen Teile **fehlte**.

163. Der unwissende Bürge

T wollte sich nach dem Abschluss seines Jurastudiums endlich eine größere Wohnung leisten. Da Vermieter O Zweifel hatte, ob T sich diese mit seinem

spärlichen Referendargehalt leisten könne, bat er, T's Vater, der Arzt war, solle doch eine kurze Bestätigung schicken, dass er gegebenenfalls für die Mietzinsen geradestehe; da er aber keine unnötige Förmerei betreiben wolle, reiche es, wenn T's Vater ihm das zufaxe. T fuhr daraufhin zu seinen Eltern, verfasste einen Brief, den er mit dem Namen seines Vaters unterschrieb, ging in die Praxis seines Vaters, setzte den Praxisstempel darauf und schickte mit dem Praxisfaxgerät das Schreiben an O, der damit zufrieden war. Strafbarkeit des T? (vgl. auch OLG Zweibrücken NJW 1998, 2918)

Zur Vertiefung: Wessels/Hettinger, Rn. 811 f.; Rengier II, § 32 Rn. 28; Beckemper, JuS 2000, 123 ff.; Nestler, ZJS 2010, 608 ff.

Ob T einen **Betrug** begangen hat, hängt davon ab, ob mit Blick auf sein Gehalt die regelmäßige Begleichung des Mietzinses von vornherein und objektiv zumindest ernsthaft gefährdet erschien; hierfür lassen sich mangels genauer Zahlenangaben im Sachverhalt keine endgültigen Aussagen treffen. Daneben könnte T eine **Urkundenfälschung** begangen haben. Ob **Telefaxe** dem strafrechtlichen Urkundenbegriff unterfallen, ist im Einzelnen noch nicht abschließend geklärt. Viel spricht wohl dafür, wie folgt zu differenzieren: Treten die Telefaxe – wie etwa bei einer Bestellung aus einem Versandhauskatalog – nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Geschäftsverkehrs und dem Willen der Beteiligten **vollständig an die Stelle von Originalschriftstücken**, so dürften sie generell als Urkunden zu behandeln sein; dies muss insbesondere in solchen Fällen gelten, in denen dem Telefax überhaupt kein „Original“ zugrunde liegt (so etwa beim sog. Computerfax). Dient der Telefaxverkehr dagegen nur dem erleichterten Austausch von eigentlich im Original vorliegenden Urkunden, d. h. ersetzt er gewissermaßen nur das postalische Versenden einer Kopie, so erscheint es angemessen, es auch wie eine Kopie zu behandeln. Zwar wird teilweise darauf hingewiesen, dass anders als bei „normalen“ Kopien durch die Faxkennung der Aussteller erkennbar sei. Indes ist dies weder bei allen Telefaxen notwendig der Fall, noch ist die fehlende Ausstellerekenbarkeit der einzige Einwand gegen die Urkundeeseigenschaft (vgl. auch Fall 162). Vorliegend handelt es sich hier um einen Grenzfall: Einerseits kommt es O offenbar nicht darauf an, jemals das Original zu sehen; andererseits handelt es sich um keinen Fall, in dem typischerweise vom Geschäftsverkehr auf Originalbescheinigungen verzichtet würde. Daher spricht mehr dafür, dass die **allgemeinen Grundsätze über Kopien** Anwendung finden. Auch dann hat sich T hier jedoch nach § 267 strafbar gemacht. Denn das von ihm hergestellte Original war eine unechte Urkunde, weil es als vermeintlichen Aussteller T's Vater zeigte, während es tatsächlich von T ausgestellt worden war. Diese unechte Urkunde hat T hergestellt und durch das „Versenden“ per Telefax nach Ansicht der (in der Literatur allerdings nicht unbestrittenen) Rechtsprechung mittelbar gebraucht im Sinne des § 267 Abs. 1 Alt. 1 und 3.

Ergänzende Bemerkung: Weiteres Beispiel aus der Rechtsprechung (BGH NStZ 2010, 703): T möchte einem Geldeingang auf einem ausländischen Konto den fehlerhaften Anschein der Seriosität geben und faxt an die ausländische Bank daher den Ausdruck eines eingescannten und sodann manipulierten (in verschiedenen Daten und Beträgen nachträglich abgewandelten) Grundstückskaufvertrages, so dass die Bank dem T den Betrag gutschreibt und das Geld weiter für ihn anlegt. Der BGH lehnt § 267 ab, weil weder der Ausdruck noch das bei der Bank eingehende Telefax eine Urkunde darstellen. Denn beide sind nicht geeignet, den Eindruck einer Originalurkunde zu erwecken.

164. Copy-Shopping

T unterhielt im Copy-Shop des O ein „Kopierkonto“, das er durch Zahlungen immer wieder „auflud“, um es nach und nach „abzukopieren“. Die Abrechnung erfolgte dergestalt, dass T auf einer von O angelegten Karte nach Durchführung eines Auftrages immer im Beisein des O noch die verbleibende Zahl von Kopien eintrug und diesen Eintrag abzeichnete. Einmal änderte T, während O noch einmal den Zählerstand an einem Kopiergerät ablas, um T die richtige Zahl zu nennen, in einem unbeobachteten Moment den vom letzten Besuch bestehenden Stand von noch 650 auf 850 Kopien um. Strafbarkeit des T?

(vgl. auch BGHSt 13, 382)

Zur Vertiefung: Wessels/Hettinger, Rn. 842 ff.; Rengier II, § 33 Rn. 24.

T hat zunächst einen versuchten **Betrug** begangen, da er bereits zur Täuschung des O unmittelbar angesetzt hat und damit mittelfristig eine selbstschädigende Vermögensverfügung des O herbeiführen wollte. Jedenfalls in dem Moment, in dem O die 200 „hinzugefügten“ Kopien bei der nächsten Kopierrechnung akzeptiert, wird es auch zur Vollendung kommen.

Darüber hinaus hat T nach vorzugswürdiger Ansicht eine Urkundenfälschung in Gestalt des **Verfälschens einer echten Urkunde** (§ 267 Abs. 1 Alt. 2) begangen: Das „Kopierkonto“ stellt eine Urkunde dar, da es eine Gedankenerklärung des T darüber enthält, wie viele Kopien des von ihm aufgeladenen „Kontos“ bereits verbraucht sind, es Beweiszwecken dient und bei jedem konkreten Eintrag (insoweit könnte man auch von einer Gesamturkunde sprechen) den T als Aussteller erkennen lässt. Das Verfälschen einer Urkunde liegt vor, wenn der **gedankliche Inhalt** der Urkunde **verändert** wird, was bei einer Erhöhung der Zahl „650“ auf „850“ unproblematisch der Fall ist. Fraglich ist alleine, ob auch T **als ursprünglicher Aussteller** der Urkunde diese im Rechtssinne verfälschen konnte. Dies wird teilweise mit der Begründung abgelehnt, dass auch § 267 Abs. 1 Alt. 2 im Ergebnis stets das Entstehen einer unechten Urkunde voraussetze, so dass der tatsächliche Aussteller sie nicht verfälschen könne. Hiergegen spricht jedoch nicht nur, dass § 267 Abs. 1 Alt. 2 dann in **allen Fällen** nur ein spezieller Anwendungsfall der ersten Variante und damit letztlich überflüssig wäre. Vielmehr besteht auch ein entsprechendes Schutzbedürfnis vor Verfälschungen durch den Aussteller jedenfalls dann, wenn dieser das **alleinige Beweisführungsrecht** mit der Urkunde **verloren** hat. Dies ist hier nach der jeweiligen Abzeichnung einer Zahl durch T der Fall, da der aktuelle „Konto-stand“ ab diesem Moment zumindest auch im Beweisinteresse des O liegt.

165. Der Banderolentausch (Hemdenfall)

In der Textilabteilung des Kaufhauses O steckten die Herrenoberhemden in Pappbänderolen, auf denen sich das jeweilige Preisetikett befand. T nahm zwei Hemden unterschiedlicher Qualität und Preisklasse mit in eine Umkleidekabine, zog sie aus den Bänderolen und schob anschließend die Hemden

jeweils in die verkehrte Banderole. Mit dem an sich teureren Hemd, das jetzt in der Banderole mit dem niedrigeren Preis steckte, ging er zur Kasse und bezahlte es. Er kam allerdings nicht weit, da er nach der Kasse von Laden-detektiv L gestellt wurde, der ihn durch einen Überwachungsspiegel in der Kabine beobachtet hatte. Staatsanwalt S überlegt, ob er den T außer wegen Betruges auch wegen Urkundenfälschung anklagen soll. Was ist ihm zu raten? (vgl. OLG Köln NJW 1979, 729)

Zur Vertiefung: Wessels/Hettinger, Rn. 816, 846; Rengier II, § 33 Rn. 27.

S sollte T **nicht** wegen **Urkundenfälschung** anklagen. Zwar ist vorstellbar, dass Waren in einem Kaufhaus zusammen mit den zugehörigen Preisetiketten eine **zusammengesetzte Urkunde** derart bilden, dass das Preisetikett ein Beweiszeichen und die Ware das jeweilige Bezugsobjekt ist. Da zusammengesetzte Urkunden auch dadurch verfälscht werden können, dass das **Bezugsobjekt verändert** wird, kommt beim Austausch der Ware grundsätzlich auch eine Urkundenfälschung in Gestalt des Verfälschens (§ 267 Abs. 1 Alt. 2) in Betracht. Für das Vorliegen einer solchen zusammengesetzten Urkunde ist jedoch eine **hinreichend feste Verbindung** zwischen Beweiszeichen und Bezugsobjekt erforderlich; nur dann bringt der Rechtsverkehr ihr ein ähnliches Vertrauen entgegen wie einer sonst einheitlich verkörperten Gedankenerklärung im Fall einer „normalen“ Urkunde. An einer solchen hinreichend festen Verbindung fehlt es jedenfalls dann, wenn Bezugsobjekt und Beweiszeichen ohne Überwindung irgendeiner Schutzvorrichtung einfach und schnell voneinander getrennt oder miteinander kombiniert werden können. Dies mag bei einem aufgeklebten, perforierten Preisschild als solchem noch nicht der Fall sein; da hier das Preisschild jedoch auf einer Banderole klebte, die offenbar leicht von den Hemden abgezogen werden konnte, wird man von keiner zusammengesetzten Urkunde ausgehen können.

166. Schnell wie der Blitz(er) (I)

T hatte eine als angebliche „Schutzfolie“ im Handel angebotene, spiegelnde Klarsichtfolie erworben, die er über sein Nummernschild klebte. Er ging dabei zutreffend – wovor auch in der Gebrauchsanleitung „gewarnt“ wurde – davon aus, dass dadurch die fotografische Erfassung seines Nummernschildes bei eventuellen Radarkontrollen erheblich beeinträchtigt, in vielen Fällen sogar unmöglich gemacht werde. Hat sich T wegen Verfälschens einer zusammengesetzten Urkunde (in Gestalt seines Autos zusammen mit dem Kennzeichen) strafbar gemacht? (vgl. BGH NJW 2000, 229 und OLG Düsseldorf NJW 1997, 1793)

Zur Vertiefung: Wessels/Hettinger, Rn. 816, 843, 892; Rengier II, § 33 Rn. 28; Fahl, JA 1997, 925 ff.; Krack, NStZ 1999, 602 f.; Kudlich, JZ 2000, 426 f.

Nach der vorzugswürdigen Ansicht des BGH (und entgegen der Ansicht des OLG Düsseldorf) **nein**. Zwar handelt es sich bei dem Pkw zusammen mit dem amtlichen Kennzeichen und dem Siegel der Zulassungsstelle um eine **zusammengesetzte Urkunde**, die beweist, dass ein bestimmter Pkw unter einer bestimmten Nummer